

# Geschäftsordnung

der Rönner Beliebung von 1773 e.V.



# **Geschäftsordnung**

## **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit
- § 2 Einberufung
- § 3 Dringlichkeitsanträge
- § 4 Versammlungsleitung
- § 5 Worterteilung und Reihenfolge
- § 6 Anträge
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Wahlen
- § 10 Versammlungsprotokolle
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit**

1. Die Rönner Beliebung erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Sparten diese Geschäftsordnung gem. § 18 Abs. 2.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dieses beschlossen haben
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelpersonen oder Einzelgruppen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet,
4. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung

## **§ 2 Einberufung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 13 der Satzung des Vereins.
2. Die Einberufung der Spartenversammlungen erfolgen analog, müssen aber der Mitgliederversammlung zeitlich vorangehen.

3. Alte Termine und Tagesordnungen der übrigen Versammlungen sind von der jeweils leitenden Person rechtzeitig den Mitgliedern der jeweiligen Versammlung mitzuteilen.

### **§ 3 Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten dann als Dringlichkeitsanträge, wenn sie schriftlich eingereicht und von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben worden sind, und können nur mit Mehrheitsbeschluss zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

### **§ 4 Versammlungsleitung**

1. Die Versammlungen werden vom Ältermann, den Vorsitzenden der Ausschüsse sowie den Leitern der Sparten (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die Dauer der ganzen Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## **§ 5 Worterteilung und Rednerreihenfolge**

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht betreffen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Wortmeldungen das Wort ergreifen.

## **§ 6 Anträge**

1. Anträge gem. § 13 Abs. 4 müssen 10 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
2. Für Anträge auf Änderung der Satzung gilt § 13 der Satzung des Vereins

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Beendigung der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keine Anträge auf Beendigung der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Wird der Antrag auf Beendigung der Debatte angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
4. Anträge auf Schluss der Wortmeldungen sind unzulässig

## **§ 8 Abstimmung**

- i. Die Reihenfolge der zur Abstimmung anstehenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist der weitestgehende Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der Weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung gewünscht wird.
6. Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 9 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Eine Ausnahme bilden Wahlen, die aufgrund von Dringlichkeitsanträgen nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
3. Für die Wahlen gelten die für die Abstimmung geltenden Regelungen entsprechend.
4. Für die Zeit der Wahl ist ein Wahlleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder zu wählen, der während der Wahl die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Er darf weder zu den abgewählten noch zu den neu zu wählenden Mitgliedern gehören.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung oder eine sonstige

Vorschrift zu Ausübung dieses Amtes vorschreiben. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes oder der Organe während seiner Amtszeit beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## § 10 Versammlungsprotokolle


1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
2. Jedes Versammlungsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 11 Inkrafttreten

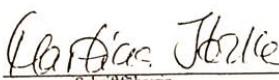
Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom **9. November 2001** in Kraft.

  
\_\_\_\_\_  
1. Altermann

  
\_\_\_\_\_  
2. Altermann

  
\_\_\_\_\_  
Schiebleiterin

  
\_\_\_\_\_  
Kassenwartin

  
\_\_\_\_\_  
Schriftführerin